

**Richtlinien der Gemeinde Beelen  
zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen  
vom 29.04.1980**

Redaktionelle Neufassung  
unter Berücksichtigung

der 1. Änderung der Richtlinien vom 11.03.1982  
der 2. Änderung der Richtlinien vom 19.03.2002

**I. Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Beelen fördert im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen für in der Gemeinde Beelen wohnhafte Jugendliche.
- (2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen zur Deckung der einem Maßnahmeträger anlässlich der Abwicklung einer Jugendpflegemaßnahme entstehenden Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

**II. Gegenstand der Förderung**

- (1) Gegenstand der Förderung sind nachfolgende jugendpflegerische Maßnahmen:
  - a) Jugendwanderung, Zeltlager, Freizeittlager sowie Ferienmaßnahme zur Jugendpflege eines Vereines, Verbandes oder einer diesem Zweck gewidmeten Einrichtung;
  - b) Tagesausflug, wenn der Zweck den vorstehenden Voraussetzungen zu Abs. 1 Buchstabe a) entspricht bzw. als Ersatzmaßnahme durchgeführt wird, wenn die Teilnahme an einer speziellen Ferien-/Freizeitmaßnahme nicht möglich ist und der Tagesausflug während der allgemeinen Schulferien stattfindet;
  - c) sonstige Jugendmaßnahme, der auf Antrag eine Förderungsfähigkeit durch den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales zuerkannt wird.
- (2) Die Maßnahme muss von einem Träger aus der Gemeinde Beelen durchgeführt werden und für Jugendliche der Gemeinde Beelen bestimmt sein. Führt ein auswärtiger Träger eine Förderungsmaßnahme durch, die nicht ausschließlich für Beelener Jugendliche bestimmt ist, so wird diese entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Beelener Jugendlichen gefördert.

### III. Berechtigter Personenkreis

- (1) Der Maßnahmeträger erhält im Rahmen der Ziff. II für jugendliche Teilnehmer mit Wohnsitz in der Gemeinde Beelen sowie für Betreuer Zuschüsse entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2.
- (2) Zuschussberechtigte Teilnehmer sind:
  - a) Jugendliche, die bei Beginn der Maßnahme noch keine 18 Jahre alt sind;
  - b) Betreuer, unabhängig vom Alter, in folgendem Umfang:
    - ba) bei Maßnahmen bis zu 15 jugendlichen Teilnehmern  
= 01 Leiter  
(bei gemischten Gruppen zusätzlich 01 Mitarbeiter),
    - bb) bei Maßnahmen von 16-30 jugendlichen Teilnehmern  
= 01 Leiter und 01 Mitarbeiter,
    - bc) bei Maßnahmen von 31-40 jugendlichen Teilnehmern  
= 01 Leiter und 02 Mitarbeiter,
    - bd) bei Maßnahmen von 41-50 jugendlichen Teilnehmern  
= 01 Leiter und 03 Mitarbeiter,
    - be) für jede weiteren 10 jugendlichen Teilnehmer  
= 01 Leiter und je 01 weiterer Mitarbeiter.

### IV. Höhe des Zuschusses

- (1) Der Förderungszuschuss beträgt für Maßnahmen gem. Ziff. II:
 

a) bei einer Dauer von mehr als 05 Tagen bis zu längstens 21 Tagen	2,00 € je Tag und Teilnehmer;
b) bei einer Dauer bis zu 5 Tagen	2,50 € je Tag und Teilnehmer;
c) bei einem Tagesausflug	50 % der angefallenen Aufwendungen zur Durchführung dieser Maßnahme, höchstens 2,50 € je Teilnehmer.
- (2) Der Tag der Anreise und der Abreise wird als je 01 Tag berechnet, wenn die Abreise vor 12.00 Uhr angetreten bzw. die Rückreise nach 12.00 Uhr beendet wird.
- (3) Die Verwaltung ist ermächtigt, über Anträge, die die Voraussetzungen der Ziff. II/1a und II/2 erfüllen, entsprechend Ziff. IV/1a bis c und den übrigen Bewilligungsbedingungen zu entscheiden.
- (4) Überzahlte Zuschüsse sind vom Zuschussempfänger zurückzuzahlen, wenn sich dies im Zuge der endgültigen Abrechnung gem. Ziff. V/3 ergeben sollte oder die beantragte Maßnahme nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Durchführung gelangte.

### V. Antragstellung, Zuschusszahlung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist 2 Monate, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung Beelen schriftlich einzureichen und muss Angaben über Zeitpunkt, Dauer und Teilnehmerumfang der Maßnahme enthalten.
- (2) Auf Antrag kann vor Beginn der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 9/10 Anteil der voraussichtlichen Zuschusshöhe gezahlt werden; dies gilt nicht für eine Zuschussgewährung bis zu 100,- €.

- (3) Die endgültige Zuschusshöhe wird nach Abschluss der Jugendförderungsmaßnahme festgesetzt und unter Anrechnung gewährter Abschlagszahlungen ausgezahlt. Hierzu legt der Maßnahmeträger der Bewilligungsstelle spätestens bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres den Verwendungsnachweis mit Teilnehmerverzeichnis vor, dessen Richtigkeit vom verantwortlichen Leiter der Maßnahme unterschrieben zu bestätigen ist.

## **VI. Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. Mai 1980 in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.
- (2) Die bisher maßgebenden Richtlinien vom 09.12.1976 in der Fassung der Änderung vom 03.08.1978 treten mit Ablauf des 30. April 1980 außer Kraft.